

[3213.] Mit meinen Rechnungsausgängen und mit den Remittenden-Facturen habe ich die nachstehende Anzeige versandt, die ich auch auf diesem Wege noch der Beachtung empfehle:

Von nachstehenden Artikeln kann ich keine Disponenden gestatten:

Ammon's Mutterpflichten.

Donders, Physiologie.

Hagenbach, Vorles. üb. die ältere Kirchengeschichte. 2. Theil.

Handbuch zum Alten Testament. 1. und 4. Theil.

— zum Neuen Testament. I. 3. II. 3. III. 2.

Sämmtliche Schriften der K. S. Gesellschaft der Wissenschaften und der Fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft.

Leipzig, Januar 1862.

S. Hirzel.

[3214.] **Morin Frères,**

Commissionsgeschäft in Paris,

Rue du Bac Nr. 112,

empfehlen sich zur Besorgung:

französischer Bücher, Journale, Kunst- sachen etc.

Offerten von Dépôts gangbarer Sachen zum alleinigen Debit für Frankreich wird gern entgegengesehen.

[3215.] In einer sehr wohlhabenden Stadt Westphalens steht ein amtliches Anzeigebblatt, welches bereits über 30 Jahre besteht und ca. 1700 Abonnenten hat, zu verkaufen. Dasselbe wirft nachweislich einen Reinertrag von über 700  $\text{fl}$  ab. — Auch kann gleichzeitig die Druckerei ganz oder theilweise mit übernommen werden. — Kauflustige, die über 5 bis 6000  $\text{fl}$  verfügen können, wollen ihre Bereitwilligkeit unter Buchstaben L. P. erklären und der Exped. d. Bl. zur Besorgung einreichen.

[3216.] In der von Herrn A. Büchting in Nordhausen herausgegebenen Versendungsliste findet sich auch meine Firma vor, und zwar mit dem Zeichen, daß selbe weder in der Berliner noch Leipziger Verlegervereinsliste zu finden sei, daher unter die faulen Zahler gehöre. — Daß meine Firma noch in keiner Verlegervereinsliste aufgeführt wird, liegt in dem Umstande, weil ich früher noch keine Zahlungen zu leisten hatte und erst in künftiger Messe meinen Verbindlichkeiten strengstens nachkommen werde.

Daß aber Herr A. Büchting in Nordhausen diesen Umstand nicht berücksichtigt hat und meine junge Firma mit älteren Firmen, die als säumig bekannt gegeben werden, vermischt, ist höchst unrecht und zeigt, daß seine Listen ungenau und unzuverlässig sind.

Ich ersuche die Herren Verleger, von meiner Erklärung gefälligst Notiz zu nehmen, und sage allen denen, die mir bis jetzt ihr Vertrauen schenken, meinen verbindlichsten Dank für Contoeröffnung und versichere, daß ich zur gehörigen Zeit meinen Verbindlichkeiten nachkommen werde. — Diejenigen Herren Collegen, mit denen ich bisher noch nicht in offener Rechnung stehe, ersuche ich, mir ihr Vertrauen zuzuwenden, und es soll sie nicht gereuen.

Herrn A. Büchting in Nordhausen empfehle nochmals eine genue Revision seiner Listen und Vermeidung des gerügten Fehlers.

Leptitz (Böhmen), im Februar 1862.

F. C. Junf,  
Buch- und Kunstbändler.

[3217.] Die Herren E. Hachette & Co. in Paris veröffentlichen in No. 14 dieser Blätter eine Erklärung gegen Herrn E. J. Heymann in Berlin, worin sie wörtlich sagen:

„Herr Heymann . . . wird uns gewiß ein mitleidiges Lächeln nicht versagen, daß wir es als eine Ehrensache ansehen, uns nur auf loyale Weise, d. h. im Einverständnisse mit dem betreffenden Verleger, in den Besitz der von ihm erwähnten Artikel zu setzen, gleichviel ob zwischen den betreffenden Staaten Verträge existiren oder nicht! Das Ausbeuten in Herrn Heymann's Sinne haben wir stets als unehrenhaft betrachtet und werden es auch in Zukunft so halten!“

Ohne uns in den zwischen Herren E. Hachette & Co. und Herrn E. J. Heymann obwaltenden Streit zu mischen, sehen wir uns doch zu der Bemerkung veranlaßt, daß obige Erklärung allerdings auch uns, um uns der eigenen Worte der Herren E. Hachette & Co. zu bedienen, „ein mitleidiges Lächeln“ abgewonnen hat. Denn zu jener Erklärung scheint uns die Handlungsweise der genannten Herren, soweit wir sie zu beurtheilen im Stande sind, in schreiendem Gegensatz zu stehen. Die Herren E. Hachette & Co. haben den in unserm Verlage erschienenen „Struwelpeter“ mit französischem Texte und mit genauester Nachbildung der dazu gehörenden Bilder nachgedruckt, trotzdem wir dem Herausgeber dieses französischen Struwelpeter unsere Einwilligung dazu unbedingt versagt hatten. Zwischen Frankreich und Frankfurt besteht kein Vertrag, und somit können wir gegen das nichts weniger als loyale Vorgehen der genannten Pariser Handlung keinen gesetzlichen Schutz anrufen; da aber, wie wir aus obiger Erklärung sehen, die Herren E. Hachette & Co. so eifrig das Prinzip proclamiren, „niemals die Rechte anderer Verleger zu verletzen, gleichviel ob zwischen den betreffenden Staaten Verträge bestehen oder nicht“, so wäre es wohl nicht uninteressant, zu untersuchen, inwiefern die Praxis der Herren E. Hachette & Co. in Paris mit ihrer sehr löblichen Theorie übereinstimme.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1862.

Literarische Anstalt  
(Rütten & Löning).

[3218.] An den  
Verlagsbuchhändler Herrn Ferdinand  
Schneider,

Victoriastrasse 11 in Berlin.

Ogleich ich mit meinem früheren Sortimentsgeschäfte, mit meiner früheren Firma F. Schneider & Co. in Berlin, u. d. Linden 19, seit mehreren Monden in keiner Verbindung mehr stehe, da ich erwähntes Geschäft und genannte Firma an einen hochgeachteten, reichen Mann wegen Familienrücksichten verkauft habe, der sich einen ebenso klugen wie gebildeten und gewandten Procuristen zur weiteren Führung gewählt hat, so fühle ich mich doch durch Ihr Inserat, Börsenblatt Nr. 14 vom 31. Januar 1862 (2031), von neuem veranlasst und berufen, lebhaftes Interesse für Geschäft und Firma an den Tag zu legen.

Gestatten Sie mir, geehrter Herr, dass

ich dasselbe durch diesen offenen Brief an Sie kundthue, und indem ich das Ihnen bekannte rechtskräftige Erkenntniß des königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 11. September 1861 übergebe, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen eine ebenso bescheidene als dringende Bitte vorzutragen.

Haben Sie die Gewogenheit, geehrter Herr Schneider, und übersenden Sie mir gütigst sous bande eine Nummer irgend einer russischen Zeitschrift, in welcher, wie Ihr Inserat behauptet, vor den Uebertheuerungen der Handlung F. Schneider & Co. in Berlin öffentlich gewarnt wird.

Ich darf wohl um so mehr darum bitten, da Sie persönlich an dergleichen Uebertheuerungen selbst nicht geglaubt haben, was mir Ihr geehrtes Schreiben beweist, worin Sie mir, dem früheren Besitzer des Geschäfts, mittheilten, dass sich Berliner Collegen bei Ihnen beschwert hätten, weil die in Ihrem Verlage in russischer Sprache erschienenen „Materialien“ nicht allein unter dem Verkaufspreise, sondern sogar unter dem Netto-Baarpreise von mir abgegeben würden, eine Anschuldigung, die mich ebenso wenig traf, wie das Geschäft und die Firma Ihre letzte, die der Uebertheuerung, nicht trifft.

Es wäre für den deutschen Buchhandel, ganz besonders für denjenigen Theil desselben, dem die Manipulationen, welche in Beziehung auf Geschäfte nach Russland hin gar häufig angewendet werden, unbekannt sind, für die Firma F. Schneider & Co. in Berlin, für Sie, für mich, von Interesse, wenn ich im Stande sein möchte, die mir vielleicht nicht unbekannt Feder bezeichnen zu können, welche nach meiner unmassgeblichen, aber doch festen moralischen Ueberzeugung zur Veröffentlichung jener Warnung beigetragen, resp. solche verfasst hat, und aus diesem Grunde wiederhole ich meine Bitte und ersuche noch einmal um ihre Erfüllung.

Lehr, im Februar 1862.

Wolfgang Zierhold,  
zur Zeit bei M. Schauenburg & Co.

### Das Verlagsrecht

[3219.] von:  
Herr, deutsches und Fremd-Wörterbuch,  
1 1/2  $\text{fl}$ .

wovon die 2. Auflage gänzlich vergriffen, bin ich bereit, gegen eine mäßige Vergütung abzutreten. Der Contract mit dem Autor ist sehr günstig. Gef. Anfragen (directe franco) werde ich gerne beantworten.

Elberfeld, Februar 1862.

H. V. Friderichs.

### Bitte!

[3220.] Ein für Herren Lehmkuhl & Co. in Altona bestimmtes Packet mit  
281 Bazar 1862. Nr. 8

ist abhanden gekommen und wohl fälschlich abgegeben oder irrig verpackt worden.

Da diese Nummer uns bereits zu fehlen beginnt, so ersuchen wir dringend diejenige Handlung, der das Packet zugekommen ist, es uns direct mit Post zurückzuschicken. Alle Spesen werden wir gern vergüten.

Leipzig, den 6. Februar 1862.

Bazar-Expedition.